

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) 30306-367/12158/124-2021

Datum 01.07.2021

Betreff

Verordnung von Verkehrsbeschränkungen auf Straßen im Umfeld der Autobahn zur Vermeidung eines Stauausweichverkehrs für die Gemeindegebiete Anif, Elsbethen, Grödig, Großgmain und Wals-Siezenheim Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Mag. Markus Ebner
Telefon +43 662 8180-5706

#### Verordnung

Gemäß § 44a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

# § 1 Gemeindegebiet Anif

- (1) "Einfahrt verboten" gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der B159 Salzachtal Straße in Fahrtrichtung Hallein bei StrKM 0,0+4m, mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 "ausgenommen Radfahrer und Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg" und (darunter) "Freitag bis Sonntag, jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr".
- (2) Die Verordnung zu Abs. 1 ist durch die Straßenmeisterei Tennengau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Anif kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.

#### § 2 Gemeindegebiet Elsbethen

(1) "Einfahrt verboten" gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der L105 - Halleiner Landesstraße in Fahrtrichtung Hallein bei StrKM 4,0-56m, mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO

www.salzburg.gv.at

- 1960 "ausgenommen Radfahrer und Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg" und (darunter) "Freitag bis Sonntag, jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr".
- (2) Die Verordnung zu Abs. 1 ist durch die Straßenmeisterei Tennengau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Glasenbach kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.

### § 3 Gemeindegebiet Grödig

- (1) "Einfahrt verboten" gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960,
  - a) auf der Neue-Heimat-Straße, bei der Kreuzung mit der B160 Berchtesgadener Straße in Fahrtrichtung Ortsgebiet Grödig und
  - b) auf der Gartenauer Straße bei der Kreuzung mit der B160 Berchtesgadener Straße in Fahrtrichtung Ortsgebiet Grödig,

jeweils mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

"ausgenommen Radfahrer und Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeinden Grödig und Salzburg" und (darunter) "Freitag bis Sonntag, jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr".

- (2) "Einfahrt verboten" gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960,
  - a) auf der Franz-Peyerl-Straße,
  - b) auf dem Bachmannweg,
  - c) auf dem Mitterweg und
  - d) auf dem Dr.-Friedrich-Oedlweg,

jeweils bei der Kreuzung mit der B160 - Berchtesgadener Straße und jeweils in Fahrtrichtung Ortsgebiet Grödig, sowie jeweils mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960 "ausgenommen Radfahrer und Ziel- oder Quellverkehr in der Gemeinde Grödig" und (darunter) "Freitag bis Sonntag, jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr".

- (3) "Einfahrt verboten" gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der L104 - Grödiger Landesstraße bei StrKM 8,0+28m in Fahrtrichtung Niederalm mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960 "ausgenommen Radfahrer und Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg" und (darunter) "Freitag bis Sonntag, jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr".
- (4) "Einfahrt verboten" gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der L237 - Glanegger Landesstraße bei der Kreuzung mit der Moosstraße in Fahrtrichtung Fürstenbrunn mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960 "ausgenommen Radfahrer und Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg" und (darunter) "Freitag bis Sonntag, jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr".
- (5) Die Verordnung zu Abs. 1 und 2 ist durch die Marktgemeinde Grödig, die Verordnung zu Abs. 3 und 4 durch die Straßenmeisterei Tennengau, jeweils im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Anif kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich in einem Akten-

vermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.

### § 4 Gemeindegebiet Großgmain

- (1) "Einfahrt verboten" gem. § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der L237 - Glanegger Landesstraße bei der Kreuzung mit der L114 - Großgmainer Landesstraße in Fahrtrichtung Fürstenbrunn mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 1 StVO 1960 "ausgenommen Radfahrer und Ziel- oder Quellverkehr Land Salzburg" und (darunter) "Freitag bis Sonntag, jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr".
- (2) Die Verordnung zu Abs. 1 ist durch die Straßenmeisterei Flachgau im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wals kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.

# § 5 Gemeindegebiet Wals-Siezenheim

- (1) "Einfahrt verboten" gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der Viehhauser Straße bei der Kreuzung mit dem Autobahnweg in Fahrtrichtung Ortsgebiet Viehhausen, sowie mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 "ausgenommen Radfahrer und Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeinden Wals-Siezenheim und Salzburg" und (darunter) "Freitag bis Sonntag, jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr".
- (2) "Einfahrt verboten" gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960,
  - a) auf der Lagerhausstraße und
  - b) der Edelweißstraße,

jeweils bei der Kreuzung mit der B1 - Wiener Straße in Fahrtrichtung Ortszentrum Wals sowie jeweils mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960

- "ausgenommen Radfahrer sowie Ziel- oder Quellverkehr in der Gemeinde Wals-Siezenheim" und (darunter) "Freitag bis Sonntag, jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr".
- (3) "Einfahrt verboten" gemäß § 52 lit. a Z 2 StVO 1960, auf der Schulstraße bei der Kreuzung mit der Kasernenstraße in Fahrtrichtung Walserfeld mit den Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 "ausgenommen Radfahrer sowie Ziel- oder Quellverkehr in der Gemeinde Wals-Siezenheim" und (darunter) "Freitag bis Sonntag, jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr".
- (4) Die Verordnung zu Abs. 1 bis 3 ist durch die Gemeinde Wals-Siezenheim im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Wals kundzumachen und tritt mit Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. deren Entfernung in und außer Kraft. Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.

#### § 6 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ab dem **09.07.2021** bis einschließlich **12.09.2021**, jeden Freitag, Samstag und Sonntag, jeweils von 06:00 bis 20:00 Uhr.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Markus Ebner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur